



Brüssel, den 14. April 2026
(OR. en)

8227/26

ENV 356
WTO 52

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. April 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 113332
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) und anderer von der Wissenschaftlichen Prüfgruppe vereinbarter Änderungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D113332.

Anl.: D113332.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D113332/3
[...] (2026) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) und anderer von der Wissenschaftlichen Prüfgruppe vereinbarter Änderungen

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommenen Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) und anderer von der Wissenschaftlichen Prüfgruppe vereinbarter Änderungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 regelt den Handel mit den im Anhang der Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Die in dem Anhang der Verordnung aufgeführten Arten umfassen auch die in den Anhängen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden „Übereinkommen“) aufgeführten Arten sowie Arten, deren Erhaltungszustand erfordert, dass der Handel mit ihnen aus der, in die und innerhalb der Union geregelt oder überwacht wird.
- (2) Auf der 20. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (CoP 20), die vom 24. November bis 5. Dezember 2025 in Samarkand (Usbekistan) stattgefunden hat, wurden [die Anhänge] des Übereinkommens geändert. Diesen Änderungen sollte in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 Rechnung getragen werden.
- (3) Die folgenden Arten wurden in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen und sollten daher in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden: *Okapia johnstoni*, *Sporophila maximiliani*, *Caribicus warreni*, *Bitis harensis*, *Bitis parviocula* und *Jubaea chilensis*.
- (4) Die folgenden Taxa wurden von Anhang II in Anhang I des Übereinkommens übertragen und sollten entsprechend aus Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestrichen und in Anhang A der genannten Verordnung aufgenommen werden: *Amblyrhynchus cristatus*, *Conolophus* spp., *Mobula* spp. (in Anhang A als *Mobulidae* spp. aufzunehmen), *Rhincodon typus*, *Cercocebus chrysogaster* (derzeit in Anhang B unter dem übergeordneten Taxon *Primates* spp. aufgeführt) *Gyps africanus* und *Gyps rueppelli* (beide derzeit in Anhang B unter dem übergeordneten Taxon *Falconiformes* spp. aufgeführt) *Kinixys homeana* (derzeit in Anhang B unter dem übergeordneten Taxon *Testudinidae* spp. aufgeführt), *Carcharhinus longimanus* (derzeit in Anhang B unter dem übergeordneten Taxon *Carcharhinidae* spp. aufgeführt), *Euphorbia bupleurifolia* (derzeit in Anhang B unter dem übergeordneten Taxon *Euphorbia* spp.

¹ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

- aufgeführt), und *Avonia quinaria* (derzeit in Anhang B unter dem übergeordneten Taxon *Avonia* spp. aufgeführt, in Anhang A als *Anacampseros quinaria* aufzunehmen).
- (5) Die folgenden Taxa wurden von Anhang I in Anhang II des Übereinkommens übertragen und sollten entsprechend aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestrichen und in Anhang B der genannten Verordnung aufgenommen werden: *Arctocephalus townsendi* (in Anhang B unter dem Eintrag *Arctocephalus* spp. aufzunehmen) und *Podocarpus parlatorei* (mit Anmerkung).
 - (6) Die folgenden Taxa wurden in Anhang II des Übereinkommens aufgenommen und sollten daher in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden: *Gazella dorcas*, *Hyaena hyaena*, *Choloepus hoffmanni*, *Choloepus didactylus*, *Bycanistes* spp., *Ceratogymna* spp., *Sporophila angolensis*, *Sporophila atrirostris*, *Sporophila crassirostris*, *Sporophila funerea*, *Sporophila nuttingi*, *Phyllurus amnicola*, *Phyllurus caudiannulatus*, *Pelophylax epeiroticus* (mit verzögerter Umsetzung), *Pelophylax lessonae* (mit verzögerter Umsetzung), *Pelophylax ridibundus* (mit verzögerter Umsetzung), *Pelophylax shqipericus* (mit verzögerter Umsetzung), *Galeorhinus galeus* (mit verzögerter Umsetzung), *Mustelus* spp. (mit verzögerter Umsetzung), Centrophoridae spp. (mit verzögerter Umsetzung), *Holothuria lessoni* (mit verzögerter Umsetzung), *Grammostola rosea*, *Commiphora wightii* (mit neuer Anmerkung #19). Bestimmte Änderungen der Anhänge des Übereinkommens sehen ein verzögertes Inkrafttreten gemäß dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien vor, damit sich die Vertragsparteien auf ihre Umsetzung vorbereiten können. Diese Taxa sollten daher mit demselben späteren Geltungsbeginn in Anhang B aufgenommen werden.
 - (7) Die folgenden Taxa wurden ebenfalls in Anhang II des Übereinkommens aufgenommen, sind aber in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unter dem übergeordneten Taxon aufgeführt: *Beaucarnea hookeri* und *Beaucarnea glassiana* wurden in den Eintrag der Gattung *Beaucarnea* spp. aufgenommen und *Aloe bergeriana*, *Aloe jeppeae*, *Aloe subspicata* und *Aloe welwitschii* in den Eintrag zu *Aloe* spp.
 - (8) Folgende Art wurde aus Anhang I des Übereinkommens gestrichen, und der Eintrag zu *Neomonachus* spp. sollte um eine Anmerkung bezüglich ihrer Streichung aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ergänzt werden: *Neomonachus [Monachus] tropicalis*.
 - (9) Folgendes Taxon wurde aus Anhang II des Übereinkommens gestrichen und sollte auch aus Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestrichen werden: *Damaliscus pygargus pygargus*.
 - (10) Die folgenden Taxa, die bisher unter Anhang III des Übereinkommens und Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 fielen, sollten aus jenem Anhang gestrichen werden, nachdem sie auf der CoP 20 in Anhang II des Übereinkommens übertragen wurden: *Gazella dorcas*, *Hyaena hyaena*. Nach der Aufnahme von *Phyllurus amnicola* und *Phyllurus caudiannulatus* in Anhang II des Übereinkommens sollte eine Anmerkung bezüglich der Streichung dieser Taxa aus dem Eintrag zu *Phyllurus* spp. in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 hinzugefügt werden.
 - (11) Der Abschnitt zur Auslegung der Anhänge des Übereinkommens wurde geändert, und auf der CoP 20 wurden einige Anmerkungen zu mehreren in jenen Anhängen aufgeführten Taxa angenommen oder geändert; dies muss sich im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 widerspiegeln.

- (12) Insbesondere wurden in die Anhänge des Übereinkommens folgende Anmerkungen aufgenommen:
- eine Anmerkung zu *Glaucostegus* spp.;
 - eine Anmerkung zu *Rhinidae* spp.;
 - eine Anmerkung zu *Commiphora wightii*;
 - eine Anmerkung zu *Podocarpus parlatorei*.
- (13) Darüber hinaus wurden in den Anhängen des Übereinkommens folgende Anmerkungen geändert:
- die Anmerkung zu *Saiga tatarica* (Population Kasachstans);
 - die Anmerkung A11 zu *Loxodonta africana* (Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe);
 - die Anmerkung #4;
 - die Anmerkung #10 zu *Paubrasilia echinata*.
- (14) Daher muss die Anmerkung 12 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 geändert werden, um die auf der CoP 20 angenommenen Änderungen widerzuspiegeln.
- (15) Was die Anmerkung zu *Saiga tatarica* (Population Kasachstans) anbelangt, so betreffen einige Elemente des im Rahmen des Übereinkommens angenommenen Textes die künftige Überprüfung des Handels und die mögliche Vorlage eines überarbeiteten Vorschlags auf einer künftigen Tagung der Konferenz der Vertragsparteien. Da diese Elemente keine Handelsvorschriften darstellen, sollten sie nicht als verbindliche Bedingungen in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden.
- (16) Im Hinblick auf die Anmerkung A11 zu *Loxodonta africana* (Populationen Botsuanas, Namibias, Südafrikas und Simbabwe) wurde der Wortlaut der dazugehörigen Tabellenanmerkung aktualisiert, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die im Rahmen des Übereinkommens angenommen wurden. Dabei wurden einige in der vorherigen Fassung dieser Anmerkung enthaltene Bestimmungen über den Handel mit Rohelfenbein infolge der im Rahmen des Übereinkommens angenommenen Änderungen gestrichen. Die Tabellenanmerkung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sollte daher entsprechend angepasst werden.
- (17) Anmerkung #10 zu *Paubrasilia echinata* wurde erforderlichenfalls angepasst, um die Kohärenz mit der Definition des Begriffs „Handel“ im Sinne des Artikels I Buchstabe c des Übereinkommens zu gewährleisten, wobei berücksichtigt wurde, dass die Union eine einzige Vertragspartei des Übereinkommens ist.
- (18) Die Union hat keine Vorbehalte gegen diese Änderungen angemeldet.
- (19) Auf der CoP 20 wurden auch neue Nomenklaturreferenzen für Tiere und Pflanzen angenommen. Daher müssen die Namen der folgenden Arten und Unterarten geändert werden: *Leucopternis occidentalis*, *Elachistodon westermanni*, *Chelus fimbriatus*, *Aloe compressa* var. *rugosquamosa*, *Aloe pillansii*, *Aloe suzannae*, *Nardostachys grandiflora*. Zudem muss der Name der Familie Myliobatidae geändert und die Gattung *Anacampseros* (die *Avonia* spp. umfasst) von der Familie Portulacaceae in die Familie Anacampserotaceae verschoben werden.
- (20) Die folgenden Taxa wurden aufgrund von Nomenklaturänderungen in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen und sollten daher in Anhang A der Verordnung (EG)

Nr. 338/97 aufgenommen werden: *Ailurus styani*, *Neomonachus* spp. Die folgenden Taxa wurden ebenfalls in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen, sind aber in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 unter dem übergeordneten Taxon aufgeführt: *Loxodonta cyclotis* wurde in den Eintrag der Gattung *Loxodonta* spp. und *Balaenoptera ricei* in den Eintrag der Familie Cetacea aufgenommen.

- (21) Die folgenden Arten und Gattungen wurden aufgrund von Nomenklaturänderungen in Anhang II des Übereinkommens aufgenommen und sollten daher in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden: *Budorcas tibetana*, *Cachryx* spp., *Chelus orinocensis*, *Aloiampelos* spp. (mit Anmerkung #4), *Aloidendron* spp. (mit Anmerkung #4), *Aristaloe* spp. (mit Anmerkung #4), *Gonialoe* spp. (mit Anmerkung #4), *Kumara* spp. (mit Anmerkung #4).
- (22) Die folgenden Arten wurden aufgrund von Nomenklaturänderungen aus Anhang II des Übereinkommens gestrichen und sollten daher aus Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestrichen werden: *Avonia* spp. (aufgrund der Synonymisierung von *Avonia* mit *Anacampteros*).
- (23) Die folgenden Taxa wurden seit der Veröffentlichung der letzten Aktualisierungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Anhang III aufgenommen: *Ailurostylis* spp. auf Ersuchen der Seychellen und *Gallotia* spp. (ausgenommen *G. simonyi*, die bereits in Anhang A aufgeführt ist) auf Antrag der Europäischen Union. Zusätzlich wurden die folgenden Taxa aufgrund von Nomenklaturänderungen in Anhang III des Übereinkommens aufgenommen: *Pleurocorallium elatius*, *Pleurocorallium konojoi* und *Pleurocorallium secundum*. Diese Taxa sollten daher in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden.
- (24) Die folgenden Taxa, die bisher unter Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 fielen, sollten aus jenem Anhang gestrichen werden, nachdem sie im Februar 2025 aus Anhang III gestrichen wurden: *Mauremys iversoni*, *Mauremys megaloccephala*, *Mauremys pritchardi*, *Ocacia glyphistoma*, *Ocacia philippeni* und *Sacalia pseudocellata*. Darüber hinaus wurden die folgenden Taxa aufgrund von Nomenklaturänderungen aus Anhang III gestrichen und sollten daher aus Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gestrichen werden: *Corallium elatius*, *Corallium konjoi* und *Corallium secundum*.
- (25) Die Art *Othonna retrorsa*, die bisher in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt war, sollte aus jenem Anhang gestrichen werden; sie wurde als Synonym für *Crassothonna clavifolia* anerkannt, die auf Ersuchen Südafrikas am 23.2.2023 in Anhang III des Übereinkommens und am 20.5.2023 in Anhang C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen wurde. Zusätzlich sollte die Schreibweise von *Adenia pechuelli* in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 berichtigt und in *Adenia pechuellii* geändert werden.
- (26) Um eine einheitliche Auslegung der Begriffsbestimmungen unter Nummer 13 des Abschnitts „Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D“ zu gewährleisten, die sich auf die Codes des Harmonisierten Systems beziehen, sollte eine Anmerkung hinzugefügt werden, in der klargestellt wird, dass sich Verweise auf Codes des Harmonisierten Systems auf den Wortlaut der in dieser Verordnung eingeführten Begriffsbestimmungen und nicht auf die Codes selbst beziehen. Diese Klarstellung spiegelt den Ansatz wider, der im Abschnitt über die Auslegung der Anhänge des Übereinkommens und in Resolution Conf. 10.13 (Rev. CoP 18) über die Umsetzung des Übereinkommens für Baumarten angenommen wurde, und zielt darauf ab, bei künftigen Überarbeitungen dieser Codes Unklarheiten zu vermeiden.

- (27) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe ist zu dem Schluss gelangt, dass *Gekko badenii*, *Crotalus* spp., *Sistrurus* spp., *Carcinoscorpius rotundicauda*, *Limulus polyphemus*, *Tachypleus gigas* und *Tachypleus tridentatus* in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden sollten, dass *Santalum album* mit Anmerkung §4 in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden sollte und dass *Anthoshorea* spp., *Doona* spp., *Neohopea* spp., *Pentacme* spp., *Richetia* spp., *Rubroshorea* spp., *Shorea* spp. und *Entandrophragma* spp. mit Anmerkung §5 in Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgenommen werden sollten.
- (28) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe ist außerdem zu dem Schluss gelangt, dass die Fußnote zum Eintrag zu *Tillandsia xerographica* in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, mit der der Handel mit Exemplaren mit dem Quellcode A auf Exemplare beschränkt wird, die Cataphylle besitzen, gestrichen werden sollte.
- (29) Angesichts des Umfangs der erforderlichen Änderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 empfiehlt es sich aus Gründen der Klarheit, diesen Anhang vollständig zu ersetzen.
- (30) Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (31) Gemäß Artikel XV Nummer 1 Buchstabe c des Übereinkommens treten auf einer Tagung der Konferenz der Vertragsparteien angenommene Änderungen 90 Tage nach dieser Tagung für alle Vertragsparteien in Kraft. Um das rechtzeitige Inkrafttreten der Änderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (32) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzten Ausschusses für den Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Die Präsidentin